



MERKBLATT

Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure sowie der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

zur Vorbereitung Ihres Antrages auf Eintragung in die Listen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau verwenden Sie bitte das entsprechende Formular. Sie werden gebeten, dieses vollständig auszufüllen und dabei Unklarheiten zu vermeiden.

Die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen und Regelwerke der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau sind auf der Internetseite der Kammer www.hikb.de abrufbar und werden dort in ihrer jeweils geltenden Fassung veröffentlicht.

- Hamburgisches Gesetz über das Ingenieurwesen (HmbIngG),
- Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau,
- Wahlordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau,
- Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau,
- Beitragsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau,
- Aufwandsentschädigungsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau,
- Ehrenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau,
- Fortbildungssatzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau,
- Sachverständigen- und Prüfungsordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau
- Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zum Anschluss an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen,
- Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen.

Die vom Eintragungsausschuss zu prüfenden Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau entnehmen Sie bitte den § 9 Abs. 2 und 3 bzw. § 15 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG).

Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie eine Bestätigung sowie die Rechnung über die Antragsbearbeitungsgebühr. Wir weisen darauf hin, dass der Eintragungsausschuss eine Bearbeitung Ihres Antrages von der Einzahlung der Antragsgebühr abhängig macht. Die Höhe der Antragsgebühr bestimmt sich nach der Art Ihres Antrages und ist im § 2 Abs. 1 des Art. 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau wie folgt geregelt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Eintragung in die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure | € 282,00 |
| 2. Eintragung in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und sonstigen Beratenden Ingenieure | € 282,00 |
| 3. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure | € 282,00 |
| 4. gleichzeitige Eintragung in die Listen nach Nr. 1 und Nr. 3 | € 338,00 |
| 5. Eintragung in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure gemäß § 7 Absatz 4 des HmbIngG | € 282,00 |



6. Eintragung in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure, wenn die Person in eine Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder eingetragen war und ihre Eintragung nur gelöscht worden ist, weil sie die Niederlassung oder den Wohnsitz in diesem Bundesland aufgegeben hat € 141,00
7. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß § 15 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen € 141,00
8. gleichzeitige Eintragung in die Listen nach Nr. 1 und Nr. 3, wenn die Person die Voraussetzungen gemäß Nr. 6 und Nr. 7 erfüllt € 225,50
9. Wechsel oder zusätzliche Eintragung in eine der Listen nach Nr. 1 oder Nr. 3 € 141,00

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass mit Ihrer Eintragung in die Listen die **Pflicht**mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau verbunden sein kann. Gemäß § 16 HmbInG gehören der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau als **Pflicht**mitglieder an,

1. alle in die Liste *der im Bauwesen tätigen* Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure Eingetragenen (§ 8) und
2. alle nach § 15 HmbInG in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure Eingetragenen, *soweit sie in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben.*

Darüber hinaus sind auf Antrag als *freiwillige* Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau die Ingenieurinnen und Ingenieure aufzunehmen, *die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung haben.* Dies gilt insbesondere für die Ingenieurinnen und Ingenieure, die ausschließlich einen Antrag auf Eintragung in die Liste der *sonstigen* Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure zu stellen beabsichtigen. Für den Fall, dass Sie einen entsprechenden Antrag stellen wollen, verwenden Sie bitte den Antrag auf *freiwillige* Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

Hinsichtlich der Nachweise über eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur von mindestens drei Jahren vor Antragstellung mit Angabe über Art, Dauer und Ort der Tätigkeit bitten wir, sofern Sie selbständig sind, eine ausführliche Beschreibung der dreijährigen Tätigkeit einzureichen.

Sollten Sie weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau unter der unten angegebenen Adresse oder Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen

Unabhängiger Eintragungsausschuss
Der Vorsitzende